

Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts



Dr. Rainer Riggert
Rechtsanwalt

Die bisherige außergerichtliche Sanierung

- Unternehmen strebt in Verhandlungen mit seinen Gläubigern eine Einigung an, Sanierungsberater im Auftrag des Unternehmens tätig
- Reine zivilrechtliche Lösung (Stundungen, Verlängerung Kredite etc.)
- Keine Handhabe gegen sog. Akkordstörer
- Diese Sanierung kann wie bisher durchgeführt werden

Die Sanierungsmoderation 1

- Auf Antrag der „restrukturierungsfähigen“ (§ 30 RefE, Unternehmer) Schuldnerin bestellt das Gericht eine von den Gläubigern und der Schuldnerin unabhängige geschäftskundige natürliche Person zur Sanierungsmoderatorin (§ 95 RefE)
 - **Drohende Zahlungsunfähigkeit nicht erforderlich**
- Als Angaben nur die Art der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Gläubiger- und Vermögensverzeichnis und die Erklärung beizufügen, nicht zahlungsunfähig zu sein

Die Sanierungsmoderation 2

- Gericht bestellt auf Dauer von drei Monaten zunächst (§ 96 RefE)
- Aufgabe der Sanierungsmoderation ist die Vermittlung eines Sanierungsvergleichs, der auf Antrag des Schuldners durch das Gericht bestätigt werden kann (§ 98 RefE)
- Vergütung der Moderation nach Stundensätzen, Regelsatz bis 350,00 € pro Stunde



Die Sanierungsmoderation 3

- Gerichtlich bestätigter Vergleich nachträglich nur anfechtbar, wenn auf unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben des Schuldners beruht (§ 94 RefE)
 - Attraktiv für Banken, Lieferanten wegen Anfechtungsschutz
 - Aber keine Handhabe gegen Akkordstörer
 - Kann bei Scheitern in den Restrukturierungsrahmen übergehen

Das zuständige Gericht

- Zuständig als Restrukturierungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat (z.B. OLG Karlsruhe, AG Karlsruhe), siehe §34 RefE
- Örtliche Zuständigkeit nach Schwerpunkt wirtschaftliche Tätigkeit (wie InsO)
- Verfahren laufen nach ZPO ab (§ 38 RefE)
- Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 39 I RefE)

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – Die Instrumente (§ 29 RefE)

- Gerichtliches Planabstimmungsverfahren
- Gerichtliche Planbestätigung
- Gerichtliche Vorprüfung des Plans
- Gerichtliche Stabilisierungsmaßnahmen
- Gerichtliche Beendigung von Verträgen
 - **Modulares Prinzip, Begründung RefE, S. 100**

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – Voraussetzungen (§ 31 RefE)

- Anzeige Restrukturierungsvorhaben gegenüber Restrukturierungsgericht (Rechtshängigkeit)
- Entwurf Restrukturierungsplan, hilfsweise Restrukturierungskonzept
- Stand von Verhandlungen mit Gläubigern und der geplanten Maßnahmen
- Darstellung der Vorkehrungen zur Pflichterfüllung (ggf. Expertise durch Berater)
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§29 F RefE) bei nachträglichen Eintritt von Zahlungsunfähigkeit Aufhebung der Restrukturierungssache möglich § 33 RefE
- Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 RefE), juristische Personen, Personengesellschaften, natürliche Personen soweit unternehmerisch tätig

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – insbesondere die drohende Zahlungsunfähigkeit 1

- Ab diesem Zeitpunkt potentiell zu Schadensersatz gegenüber Gläubigern verpflichtende Maßstäbe (§ 64 GmbHG erst ab Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung), § 2 RefE.
- Verpflichtung zur Interessenwahrung zugunsten der Gläubiger
 - Grund: Restrukturierungsinstrumente können Gläubiger empfindlich schädigen (vgl. Begründung, S. 113)
 - Pflichten steigen je mehr sich Krise verschärft (S. 113 f. aaO.)

Allg. Zugang zu den Restrukturierungsinstrumenten – insbesondere die drohende Zahlungsunfähigkeit 2

- Schuldnerin hat die „Restrukturierungssache“ mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführerin auszuüben (§ 32 RefE)
- Nachträglicher Eintritt Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung ist dem Gericht anzuzeigen (strafbewehrt bei Unterlassen nach § 42 III RefE)
- Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Restrukturierung gefährden
- Konkrete Haftungsnorm gegenüber Gläubigern: § 61 RefE bei unrichtigen Angaben

Die gerichtliche Vertragsbeendigung 1

Die Voraussetzungen

- Gleichzeitig Antrag auf Bestätigung Restrukturierungsplan (§ 49 RefE), Gläubiger müssen bereits abgestimmt haben
- Gegenseitiger, nicht beidseitig vollständig erfüllter Vertrag
- Anderer Teil ist nicht zu Anpassung bereit zur Verwirklichung Restrukturierungsvorhaben „Restrukturierungsziel muss damit stehen oder fallen“, Begr. RefE, S. 166

Die gerichtliche Vertragsbeendigung 2

- Verfahren
 - Anhörung des anderen Teils durch das Gericht
 - Entscheidung des Gerichts zusammen mit Entscheidung über Insolvenzplan
 - Ggf. Beschwerdeverfahren (§ 51 RefE)
- Hauptanwendungsfälle sind Miet-, Pachtverträge und Dauerlieferungsverträge
- Rechtsfolgen
 - Gegenseite hat nach Aufhebung (= Kündigung auf drei Monate, § 52 I RefE) Anspruch auf Nichterfüllungsschaden (kann im Restrukturierungsplan gekürzt werden)

Die Stabilisierung 1

Voraussetzungen

- Antrag der Schuldnerin
- Erforderlichkeit zur Wahrung der Aussichten auf Verwirklichung des Restrukturierungsziels (§ 53 RefE)
- Aktueller Restrukturierungsplanentwurf oder – Konzept (§ 54 II RefE)
- Bezeichnung Reichweite der Stabilisierungsanordnung (Inhalt, Adressaten, Dauer), nicht Arbeitnehmer!
- Finanzplan

Die Stabilisierung 2

Rechtsfolgen

- Inhaltlich (§ 53 RefE)
 - Vollstreckungssperre
 - Verwertungssperre für Aus- und Absonderungsanwartschaften
 - Der Verwertungssperre unterfallende Gegenstände dürfen zur Fortführung des Unternehmens eingesetzt werden
- Dauer (§ 57 RefE)
 - bis zu drei Monate
 - bei Planangebot ein weiterer Monat
 - nach Planannahme bis acht Monate nach Erlass Erstanordnung

Die Stabilisierung 3

Ausgleich für den Gläubiger

- Durch Nutzung entstehender Wertverlust ist auszugleichen
- Sollte auch für Schwund, zB Verringerung Vorräte bei Raumsicherungsübereignung oder Untergang EV-Rechte gelten, § 58 RefE
 - Klarstellung durch Gesetzgeber anzustreben!

Die Stabilisierung 4

Vertragsrechtliche Wirkungen

- Auch wenn Schuldnerin bereits etwas aus Vertrag schuldig ist, kann Gläubiger daraus noch keine Zurückbehaltungsrechte etc. geltend machen
- Vorleistungspflichtige Gläubiger dürfen jedoch Zurückbehaltungsrechte nach § 321 II BGB und § 490 I BGB geltend machen
- Kreditversicherer sind mangels vertraglicher Kontakte zum Unternehmen nicht berührt

Der Restrukturierungsbeauftragte 1

Voraussetzungen der obligatorischen Bestellung durch das Gericht (§ 77 RefE)

- Rechte von Verbraucherinnen oder (bis zu) mittleren Unternehmen werden berührt Stabilisierungsanordnung richtet sich gegen im wesentlichen alle Gläubiger
- Vertragsbeendigung durch Gericht
- Restrukturierungsplan sieht Erfüllungsüberwachung vor
- Einfache Restrukturierungsgläubiger und/oder Absonderungsgläubiger stimmen voraussichtlich gegen den Plan

Der Restrukturierungsbeauftragte 2

Bestellung und Rechtsstellung

- Bestellung analog Sanierungsmoderator, aber:
 - Gericht berücksichtigt Vorschläge Schuldner, Gläubiger, Gesellschafter (§ 78 RefE)
 - Hat Schuldner Sanierungsbescheinigung vorgelegt, darf Gericht von dessen Vorschlag nur aus wichtigem Grund abweichen
- Unter Aufsicht des Restrukturierungsgerichts (§ 79 RefE)
- Vergütung auf Stundenbasis, Regelsatz bis 350,00 €

Der Restrukturierungsbeauftragte 3

Aufgaben (§ 80 RefE)

- Überwachung (gerichtliche Übertragung)
- Kassenführung (gerichtliche Übertragung)
- Zustimmungsvorbehalt für Zahlungen außerhalb gewöhnlichem Geschäftsbetrieb (gerichtliche Anordnung)

Insgesamt: angenähert Aufgaben Sachwalter (InsO)

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte

- Auf Antrag der Schuldnerin oder Gläubiger mit mehr als 25% Stimmrecht innerhalb einer Gruppe, § 81 RefE (gesamtschuldnerische Kostenübernahme)
- Nicht berechtigt, Nachforschungen in Geschäftsräumen vorzunehmen
- Bindendes Vorschlagsrecht von Gläubigern, die alle Gruppen repräsentieren, § 82 RefE (fragliche Auslegung: „repräsentieren“) wie Schuldnervorschlag mit Sanierungsbescheinigung bei obligatorischem Restrukturierungsbeauftragten

Der Restrukturierungsplan / Allgemeines

- Folgt in den §§ 4 ff. RefE in vielen Regelungsgegenständen dem Insolvenzplan (InsO), Begründung S. 100
- Wesentlicher Teil des Restrukturierungsrahmens, andere Instrumente nur Hilfsmodule
- Erst Restrukturierungsplan setzt als „Zielmodul“ die Sanierung um

Der Restrukturierungsplan / Wesentliche Abweichungen zum Insolvenzplan 1

Wesentliches ist gleich

Aber:

- Planbetroffenenversammlung nicht zwingend, auch im schriftlichen Wege möglich (§§ 19 ff. RefE)
- Zustimmung von 75% - Summenmehrheit in jeder Gruppe (§ 27 RefE)
- Arbeitnehmergruppe nicht möglich
- Obstruktionsverbot kann bei zwei Gruppen angewendet werden, wenn zustimmende Gruppe nicht aus Nachrangigen oder Anteilseignern besteht (§ 28 RefE)

Der Restrukturierungsplan / Wesentliche Abweichungen zum Insolvenzplan 2

- Sonst muss eine Gruppenmehrheit zur Anwendung des Obstruktionsverbotes vorliegen
- Kopfmehrheit irrelevant
- Planbestätigung setzt voraus, dass Schuldner mindestens drohend zahlungsunfähig ist (§ 67 RefE)
- Stärkung des Obstruktionsverbotes, wenn Schuldner oder Anteilsinhaber wirtschaftliche Werte erhalten (aber deren Mitwirkung am Planmehrwert erforderlich)

Annex: Übersicht Reform ESUG 1

- Anspruch auf Vorgespräch des Schuldners mit dem Insolvenzgericht (§ 10a RefE – InsO)
- Insolvenzantrag drei Wochen nach Zahlungsunfähigkeit, sechs Wochen nach Überschuldung (§ 15 a RefE – InsO)
- Regelprognosezeitraum 24 Monate bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 II RefE – InsO)
- Regelprognosezeitraum 12 Monate bei Überschuldung (§ 19 II RefE – InsO)

Annex: Übersicht Reform ESUG 2

- Restrukturierungsberater kann mit Zustimmung vorläufiger GLA vorläufiger Insolvenzverwalter werden (§ 56 I RefE – InsO)
- Einbeziehung gruppeninterner Drittsicherheiten in den Insolvenzplan möglich (auch analog in den Restrukturierungsplan), §§ 217 II RefE – InsO
- Erschwerter Zugang zu (vorläufiger) Eigenverwaltung und Schutzschirm, insbesondere Finanzplan, Stand Verhandlungen mit Gläubigern (§§ 270 ff RefE – InsO)

Annex: Übersicht Reform ESUG 3

- Stärkung der Rechte des vorläufigen GLA in den §§ 270 ff. InsO, Beschränkung des Eilentscheidungsrechts des Gerichts
- Erleichterung der Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung (§ 270 e RefE – InsO) und der Eigenverwaltung (§ 272 I RefE – InsO)
- Bestellung eines Sondersachwalters zur Prüfung von Haftungs- und Anfechtungsansprüchen (insbesondere auch gegen Schuldner und frühere Organe)
- Vergütungsanhebung InsVV, bei Gläubigeraussmitgliedern bis 300,00 € pro Stunde

Besonderheiten Covid-19-Aussetzungsgesetz

Dort bisher bereits privilegierte Schuldner erhalten unter bestimmten Voraussetzungen **bis Ende 2021** weitere Erleichterungen:

- Verkürzung Prognosezeitraum bei Überschuldung auf vier Monate
- Zugang zum Schutzschirm auch bei Zahlungsunfähigkeit
- Zugang zum Restrukturierungsrahmen auch bei Zahlungsunfähigkeit

Dr. Rainer Riggert



Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Eisenbahnstraße 19-23
77855 Achern
Tel: +49 7841 708-221
RRiggert@schultze-braun.de



Rechtsanwalt

Seit 1994 bei Schultze & Braun, Geschäftsbereich Restrukturierung, Leiter des Bereichs Sicherheitenmanagement

Fachgebiete: Sicherheitenmanagement, Spezialisierung insbesondere bei der Konstituierung und Betreuung von Banken- und Lieferantenpools sowie Sicherheitentreuhandkonzepten

Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Promotion bei Prof. Dr. Thomas Würtenberger

Mitautor in Braun (Hrsg.), German Insolvency Code – Commentary

Mitautor in Braun (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung

Mitautor in Baur, Kantowsky, Schulte (Hrsg.), Stakeholder Management in der Restrukturierung, Springer Gabler

Mitautor des Online-Fachmoduls "Insolvenzrecht Plus" des C.H. Beck Verlags

Braun/Riggert/Herzig (Hrsg.), Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens

Mitautor in Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung

Dozent Universität Münster (Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz)

Referenzen Beratung:

Bankenpools, Lieferantenpools, Treuhand – branchenübergreifend